

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

IX. Kanton Zug.

Allgemeines.

Reglement betreffend Inspektion der Schulen im Kanton Zug. (Vom 20. Februar 1932.)

X. Kanton Freiburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Universität Freiburg. Philosophische Fakultät. Prüfung für die Kandidaten des höhern Lehramtes in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern. (Vom 27. Dezember 1932.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Bezirksschulen.

I. Aus: Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn. (Als verbindliche Vorschrift für die Bezirksschulen auf 1. Mai 1933 eingeführt durch Regierungsratsbeschuß vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 7 des Gesetzes über die Bezirksschulen vom 18. April 1875, und in Aufhebung des Lehrplanes für die zweiklassigen Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 17. Mai 1895.

Verteilung der Unterrichtsstunden.

Auf Beginn eines jeden Schulhalbjahres ist auf Grundlage der nachstehenden Tabelle ein Stundenplan aufzustellen und dem Erziehungsdepartement einzuschicken. Hiebei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtszeit beträgt normalerweise sechs Stunden im Tag. Keine Klasse darf am Vormittag mehr als vier Unterrichtsstunden erhalten.
2. Für die Schüler dürfen am selben Tage nur dann sieben Unterrichtsstunden angesetzt werden, wenn sich darunter

Unterrichtsstunden leichteren Charakters oder solche, die übungsmäßige Betätigung erfordern, befinden.

3. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
4. Es sollen zwei Nachmittage frei bleiben; jedoch dürfen auf den einen körperliche Übungen verlegt werden. In ländlichen Verhältnissen kann im Sommer ein dritter freier Schulhalbtag bewilligt werden.

Normalplan für die Fächerverteilung.

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Religionslehre	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen und Algebra	4	4	4	4	4	4
Geometrie	2	2	2	—	3	—
Geometrisches Zeichnen . . .	2	—	1½	—	1	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	3	3	3	3
Freihandzeichnen	2	2	1½	1	1	1
Schreiben und Buchführung .	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1
Handarbeits- und hauswirtschaftlicher Unterricht . . .	—	4	—	6	—	4
Englisch oder Italienisch . . .	—	—	3*	3*	3*	3*
Stenographie (fakultativ) . . .	—	—	—	—	—	—
Stundenzahl ohne fakultative Fächer	31	33	31	33	31	31

* Fakultativ.

Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in der vorstehenden Tabelle niedergelegt. Eine Erhöhung der Stundenzahl in den einzelnen Fächern darf nur vorgenommen werden, wenn dafür die Stundenzahl anderer Fächer herabgesetzt wird. Kleine Abweichungen in der Stundenzahl und der Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, bedingt durch örtliche Verhältnisse, können auf Antrag der Bezirksschulpflege vom Regierungsrat genehmigt werden.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Kantonsschule Solothurn. Aus: Lehrplan des Gymnasiums.¹⁾ (Vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

in Berücksichtigung des Gesetzes betreffend Beginn und Dauer des Gymnasialstudiums vom 24. März 1929, und

in Aufhebung der Verordnung betreffend den Lehrplan des Gymnasiums und der Gewerbeschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907 mit den Abänderungen durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 14. Februar 1913, 17. April 1914, 17. April 1915, 24. Dezember 1921, 6. April 1923 und 19. April 1929.

C. Fächer und Stundenverteilung am Gymnasium.

7½ Jahreskurse.

Klassen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
Deutsch : . . .	6	4	3	3	3	4	4	6	30
Latein : . . .	7	7	5	5	5	5	5	5	41½
*Griechisch : . .	—	—	5	4	4	4	4	5	23½
Griechische Kultur- kunde : . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1½
Französisch : . .	—	4	4	4	4	4	4	4	26
**Italienisch : . .	—	—	3	3	3	3	3	3	16½
**Englisch : . .	—	—	3	3	3	3	3	3	16½
Geschichte : . .	3	3	2	2	3	3	3	3	20½
Philosophie : . .	—	—	—	—	—	—	2	4	4
Geographie : . .	2	2	2	2	1	1	1	—	11
Mathematik : . .	5	3	4	4	4	3	2	4	27
Naturgeschichte : .	—	2	—	2	2	1	2	—	9
Physik : . . .	—	—	2	—	1	2	2	—	7
Chemie : . . .	—	—	—	—	—	2	2	—	4
Kalligraphie : . .	1	1	1	—	—	—	—	—	3
Zeichnen : . . .	2	2	2	1	1	1	—	—	9
Turnen : . . .	2	2	2	2	2	2	2	—	14
Singen :	2	2	2	2	2	2	2	—	14
Total	30	32	34.32	31.30	32.31	34.33	35.35	31.30	278
Kadettenübungen (im Sommer)			A. B.	6					

* Typus A. ** Typus B.

¹⁾ Das Gymnasium der Kantonsschule Solothurn besteht aus 7½ Jahreskursen. Es umfaßt: 1. Ein Literargymnasium mit Latein und Griechisch entsprechend dem Typus A der Maturitätsschulen, die vom Bundesrat anerkannt sind. 2. Ein Realgymnasium mit Latein und einer zweiten modernen Fremdsprache (Englisch oder Italienisch) an Stelle des Griechischen entsprechend dem Typus B der vom Bundesrat anerkannten Maturitätsschulen. Beide Abteilungen bilden organisatorisch eine Einheit. Die Schüler beider Abteilungen sind also zu einer Klasse verbunden. Getrennte Klassen bestehen nur in Griechisch und der

3. Kantonsschule Solothurn. Aus: **Lehrplan der Realschule.**¹⁾ (Vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 20. August 1909, und in Aufhebung der Verordnung betreffend den Lehrplan der Realschule und der Gewerbeschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907, mit den Abänderungen durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 14. Februar 1913, 17. April 1914, 17. April 1915, 24. Dezember 1921, 6. April 1923 und 19. April 1929.

C. Fächer und Stundenverteilung an der Realschule.

6½ Jahreskurse.

Klassen	I	II	III	IV	V	VI	VII	Total
Deutsch	6	5	5	5	4	4	4	31
Französisch	6	5	4	4	3	3	4	27
* Italienisch	—	—	3	3	3	3	3	13½
* Englisch	—	—	3	3	3	3	3	13½
Geschichte	2	3	3	2	3	3	3	17½
Geographie, Kosmographie, Geologie	2	2	2	2	2	1	—	11
Arithmetik, Algebra	3	3	4	3	3	3	3	20
Geometrie, Stereometrie	2	3	3	3	—	—	—	11
Trigonometrie	—	—	—	1	1	1	—	3
Analytische Geometrie	—	—	—	—	1	2	2	4
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	2	7
Naturgeschichte	—	2	2	2	1	2	2	10
Physik	—	—	—	2	2	2	2	7
Chemie	—	—	—	2	3	2	2	8
Technisches Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	13
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	10
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	4
Singen	2	2	2	2	2	2	—	13
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	13
Total	31	33	34	37	37	35	32½	223
Kadettenübungen (im Sommer)	2	2	2	2	2	2	—	6

* Wahlfach.

zweiten modernen Fremdsprache (Englisch und Italienisch). Das Gymnasium schließt an den Unterricht der fünften Klasse der Primarschulen des Kantons Solothurn an. Der Unterricht bezweckt neben der Sonderaufgabe, die das Gymnasium im Rahmen des gesamten Erziehungswesens erfüllt, vornehmlich die Vorbereitung zur Erwerbung der Maturitätsausweise nach Typus A oder B gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat.

¹⁾ Die Realabteilung der Kantonsschule Solothurn besteht aus 6½ Jahreskursen. Sie schließt an den Unterricht der sechsten Klasse der Primarschulen des Kantons Solothurn an. Der Unterricht bezweckt vornehmlich die Vorbereitung zur Erwerbung des Maturitätsausweises nach Typus C gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat.

4. Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 29. Juni 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Ausführung von §§ 17 und 18 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,
auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
beschließt:

I. Arten der Prüfungen.

§ 1. Die *ordentlichen* Maturitätsprüfungen der Solothurnischen Kantonsschule finden am Schlusse des Sommersemesters statt.

Außerordentliche Maturitätsprüfungen können mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes auch zu anderen Zeiten des Jahres abgehalten werden. Für solche Prüfungen hat der Kandidat eine Taxe von Fr. 40.— zu entrichten.

II. Maturitätsprüfungskommission.

§ 2. Der Regierungsrat ernennt je auf den 15. August des Jahres, in welchem die Gesamterneuerungswahlen der Behörden im Kanton Solothurn stattfinden, die Maturitätsprüfungskommission. Diese besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn. Der Rektor der Kantonsschule führt das Protokoll der Kommission und hat beratende Stimme.

Bei Festsetzung der Noten durch die Maturitätsprüfungskommission werden die Professoren der oberen Klassen des Gymnasiums und der Realschule mit beratender Stimme beigezogen.

§ 3. Die Maturitätsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die Aufsicht über den Unterricht am Gymnasium und an der Realschule;
- b) sie bestimmt die Themata für die schriftlichen Maturitätsprüfungen und bezeichnet die Hilfsmittel, die bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben verwendet werden dürfen;
- c) sie nimmt die Maturitätsprüfungen ab und bestimmt für die Kandidaten die Prüfungsnoten.

Die Maturitätsprüfungskommission hat das Recht, die ihr in diesem Artikel zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere ihrer Mitglieder oder an dritte Personen zu delegieren.

III. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 4. Zur Maturitätsprüfung wird zugelassen, wer regelmäßiger Schüler der obersten Klasse des Gymnasiums oder der Realschule

der Solothurnischen Kantonsschule war und diese Schule vor der Maturitätsprüfung ohne Unterbruch während wenigstens eines ganzen Jahres besucht hat. Der Kandidat muß, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

IV. Verhalten der Kandidaten bei der Prüfung.

§ 5. Läßt sich der Kandidat bei Ablegung der Prüfung eine unredliche Handlung zuschulden kommen, so kann er in leichteren Fällen von der Rektoratskommission dazu verhalten werden, den betreffenden Teil der Prüfung noch einmal zu bestehen. In schwereren Fällen verweigert ihm die Maturitätsprüfungskommission die Erteilung des Maturitätszeugnisses, wobei sie bestimmt, ob er für immer oder auf welche Zeitdauer er von der Prüfung ausgeschlossen sein solle.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. Maturitätsausweise.

§ 6. Entsprechend der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat von 20. Januar 1925 werden durch die Kantonsschule Solothurn drei Typen von Maturitätsausweisen ausgestellt und zwar an die Absolventen des Gymnasiums Ausweise nach Typus A oder B, an die Absolventen der Realschule Ausweise nach Typus C der in der genannten Verordnung vorgesehenen Maturitätsausweise.

VI. Gegenstand der Prüfung.

Maturitätsprüfung am Gymnasium.

§ 7. Die *Gymnasial-Maturitätsprüfung* erstreckt sich über folgende Fächer:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Deutsche Sprache; | 8. Naturgeschichte; |
| 2. Französische Sprache; | 9. Lateinische Sprache; |
| 3. Geschichte; | 10. Griechische oder italienische oder englische Sprache; |
| 4. Geographie; | 11. Zeichnen; |
| 5. Mathematik; | 12. Philosophie. |
| 6. Physik; | |
| 7. Chemie; | |

In der Regel wird die Prüfung am Schlusse der letzten Klasse des Gymnasiums abgenommen. In den Fächern 1, 2, 5, 9 und 10 wird immer geprüft, dazu abwechselungsweise in je dreien der Fächer 3, 6, 7, 8 und 12. Die Wahl trifft auf Vorschlag des Rektors der Präsident der Maturitätsprüfungskommission vor Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt.

Im Zeichnen und in der Geographie wird die Maturitätsnote als Jahresnote am Schlusse derjenigen Klasse festgestellt, in welcher dieses Fach zuletzt erteilt wurde.

In der deutschen, französischen und lateinischen Sprache und in der Mathematik findet eine *mündliche* und *schriftliche*, in allen übrigen Prüfungsfächern nur eine *mündliche* oder *schriftliche* Prüfung statt.

Die *schriftlichen* Arbeiten in den Fächern 1, 2, 5 und 9 bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einer freien französischen Arbeit oder in einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, in der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche, in der Lösung von Aufgaben aus der Algebra, Trigonometrie, Stereometrie und analytischen Geometrie.

Die *mündliche* Prüfung soll sich in der Regel auf den Lehrstoff beschränken, der nach den Bestimmungen des Lehrplanes in den beiden obersten Klassen des Gymnasiums behandelt und repetiert wurde.

Maturitätsprüfung an der Realschule.

§ 8. Die Prüfung zur Erlangung des Maturitätsausweises nach Typus C erstreckt sich über folgende Fächer:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Deutsche Sprache; | 7. Chemie; |
| 2. Französische Sprache; | 8. Naturgeschichte; |
| 3. Geschichte; | 9. Darstellende Geometrie; |
| 4. Geographie; | 10. Italienische oder englische Sprache; |
| 5. Mathematik; | |
| 6. Physik; | 11. Zeichnen. |

In der Regel wird die Prüfung am Schlusse der letzten Klasse der Realschule abgenommen. In den Fächern 1, 2, 5, 6 und 9 wird immer geprüft, dazu abwechselungsweise in je zweien der Fächer 3, 7, 8, 10. Die Wahl trifft auf Vorschlag des Rektors der Präsident der Maturitätsprüfungskommission vor Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt.

Die Note im Zeichnen ist das Mittel der im Freihandzeichnen und im technischen Zeichnen nach § 10 erzielten Jahresnote. In Geographie wird die Maturitätsnote als Jahresnote am Schlusse derjenigen Klasse festgestellt, in welcher dieses Fach zuletzt erteilt wurde.

In der deutschen und französischen Sprache, in der Mathematik und in der darstellenden Geometrie findet eine *mündliche* und eine *schriftliche*, in allen übrigen Fächern nur eine *mündliche* oder *schriftliche* Prüfung statt.

Die schriftlichen Arbeiten in den Fächern 1, 2, 5 und 9 bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einer freien französischen

Arbeit oder einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, in der Lösung von Aufgaben aus der reinen Mathematik und der darstellenden Geometrie.

Die *mündliche* Prüfung soll sich in der Regel auf den Lehrstoff beschränken, der nach den Bestimmungen des Lehrplanes in den beiden obersten Klassen der Realschule behandelt und repetiert wurde.

VII. Beurteilung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 9. Bei Feststellung der einzelnen Noten ist abzustellen auf die geistige Reife des Kandidaten und auf den Umfang der Kenntnisse desselben.

§ 10. Für jedes Fach erhält der Kandidat als Maturitätsnote eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, und zwar sind 6, 5, 4 die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

Wo die Jahresnote nicht Maturitätsnote ist und wo überhaupt eine Jahresnote vorhanden ist, ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel

aus der Jahresnote und der Note der mündlichen Prüfung,
beziehungsweise aus der Jahresnote und dem arithmetischen
Mittel aus der Note der schriftlichen und derjenigen
der mündlichen Prüfung.

Wo, um ganze Zahlen zu erhalten, Bruchteile beseitigt werden müssen, wird nach der Seite der Jahresnote abgerundet.

Als Jahresnote im Sinne von Absatz 2 gilt die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde.

§ 11. Das Maturitätszeugnis wird nicht erteilt:

- wenn der Durchschnitt der Maturitätsnoten in sämtlichen Fächern *weniger als 4* beträgt;
- wenn sich unter den Maturitätsnoten vorfinden:
eine Note 1,
oder zwei Noten 2,
oder drei Noten unter 4.

Bei der nach Absatz 1, lit. b, zu machenden Feststellung fällt die Note im Zeichnen nicht in Betracht.

§ 12. Ein Kandidat, der die Maturitätsprüfung nicht besteht, kann nach sechs Monaten zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Auf Begehren des Kandidaten und nach Einholung des Gutachtens der Professorenkonferenz entscheidet die Maturitätsprüfungskommission darüber, ob dem Kandidaten die Prüfung in bestimmten Fächern zu erlassen sei. Die Prüfung muß unter allen

Umständen in denjenigen Fächern wiederholt werden, in denen er in der ersten Prüfung eine ungenügende Note erhalten hat. Die Berücksichtigung der Maturitätsnoten der früheren Prüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der späteren ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen der ersten und zweiten Prüfung mehr als zwei Jahre liegen.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

VIII. Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 13. Das Maturitätszeugnis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Untertitel: Kantonsschule Solothurn;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Bezeichnung der Abteilung und die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger Schüler diese Abteilung besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- f) die Maturitätsnoten in den einzelnen Fächern;
- g) die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Kantonsschule, mit dem Datum der Ausstellung.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine besonderen amtlichen Ausweise erteilt.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 14. Durch dieses Reglement werden das Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907, mit den Abänderungen vom 4. März 1910 und 21. März 1916, sowie alle weiteren den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes widersprechenden Vorschriften von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes aufgehoben.

§ 15. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Für die Klassen des Gymnasiums mit $6\frac{1}{2}$ -jähriger Studienzeit erteilt das Erziehungsdepartement für die Durchführung der Maturitätsprüfung besondere Weisungen (Regierungsratsbeschuß vom 26. März 1929).